

# Rechtliches und Technisches Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen  
durch das IT-Produkt

**- SCOLA 2015 multiuser –server edition -**  
der  
SCOLA-SOFTWARE  
Jens Wulf  
Gudower Weg 17  
23879 Mölln

erstellt von:

## **Andreas Bethke**

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-  
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-  
ständiger für IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34  
25548 Kellinghusen  
tel 04822 – 36 63 000  
fax 04822 – 36 63 333  
mob 0179 – 321 97 88  
email [bethke@datenschutz-guetesiegel.sh](mailto:bethke@datenschutz-guetesiegel.sh)

## **Stephan Hansen-Oest**

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-  
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-  
ständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Neustadt 56  
24939 Flensburg  
tel 0461 – 90 91 356  
fax 0461 – 90 91 357  
mob 0176 – 23 22 71 76  
email [sh@hansen-oest.com](mailto:sh@hansen-oest.com)

Stand:  
Juni 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Einleitung .....	3
B.	Zeitpunkt der Prüfung .....	1
C.	Änderungen und Neuerungen des Produktes .....	3
D.	Datenschutzrechtliche Bewertung .....	4
E.	Zusammenfassung .....	6

## **A. Einleitung**

- 1** Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt Jens Wulf sein Produkt „SCOLA 2015 multiuser – server edition“ für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.
- Die Vorlage des Gutachtens beim ULD erfolgt durch den Auftraggeber.
- Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 2.0 zu Grunde gelegt.
- 2** Herr Wulf möchte mit diesem Gutachten den Nachweis führen, dass das Produkt mit den Änderungen und Neuerungen, die seit der Erteilung des Gütesiegels vom 17.04.2009 und den Rezertifizierungen vom 26.08.2011 und 22.10.2013 gemacht worden sind, nach wie vor die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

## **B. Zeitpunkt der Prüfung**

- 3** Die Prüfung des Produktes fand vom 13.09.2015 - 30.06.2016 statt.

## **C. Änderungen und Neuerungen des Produktes**

- 4** Seit der Rezertifizierung wurden folgende Änderungen an der Software vorgenommen, die den Datenschutz und damit das Gütesiegel betreffen.

### **1. Erhöhung der Passwortsicherheit**

- 5** Die Sicherheit von Benutzerpasswörtern ist noch einmal erhöht worden. In der geprüften Version können nur noch Passwörter verwendet werden, die mindestens einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben und ein Sonderzeichen enthalten und eine Länge von 13 Zeichen haben. Bei der Wahl eines Passwortes, das den Anforderungen nicht entspricht, bekommt der Benutzer einen Hinweis.
- Dies gilt sowohl für neue Benutzer, als auch für bestehende Benutzer, die somit aufgefordert werden, ein sichereres Passwort zu wählen, was der Hersteller ausdrücklich empfiehlt.

### **2. Erweiterung der Merkmale für den Status „schulische Herkunft“**

- 6** Das Datenfeld namens „schulische Herkunft“ wurde um 3 weitere Merkmale erweitert. Diese dienen zur Erfassung der folgenden drei Zwecke:
- Zugang aus einem anderen Bundesland
  - Zugang aus dem Ausland
  - Nichtschüler (externe Schüler, die an dieser Schule nur ihren Abschluss machen)
- Die Vorgaben sind in der Schnittstelle „Statistik“ definiert und die Daten werden über die Schnittstelle an das Landesamt Statistik Nord übermittelt.

### 3. Verbesserung und Erweiterung der Fehler- und Plausibilitätskontrollen

- 7 Zur Verbesserung der Statitikergebnisse sind diverse Programmierarbeiten eingeflossen, die nach Absprache mit dem Statistischen Landesamt zu einer Aktualisierung der Fehler- und Plausibilitätskontrollen geführt haben. Diese Modifikationen sind zwar nicht sichtbar, helfen aber dem Kunden enorm bei der Erstellung der Statistik und Pflege der Daten durch Hinweise (z.B. *“In der Fächerstatistik sind in der Schulart GS in Klassenstufe 04 keine Fremdsprachen oder Kurse eingetragen“*).

### 4. Änderung der Statistik

- 8 Die Statistik wird zurzeit modifiziert und befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Testlauf. Die wesentliche Änderung dabei ist die Erstellung des „langen Schülerdatensatzes“, bei dem jedem Schüler alle Unterrichtsfächer mit ihren Merkmalen zugewiesen werden. Ob dies so bleibt ist derzeit nicht gewiss und wird erst im Jahr 2016 nach der Auswertung der Testergebnisse durch das Statistische Landesamt entschieden werden. Die Abgänger- und Lehrerstatistiken bleiben erhalten, die Fächerstatistik entfällt komplett. Dies soll bis zum Abschluss der Auswertung so bestehen bleiben. Bis dahin ist die „Erzeugung des langen Schülerdatensatzes“ kein Bestandteil der Gütesiegel-Zertifizierung. Der Hersteller hat einen entsprechenden Hinweis in der Software angebracht, dass die „Schülerstatistik“ noch nicht zertifiziert ist.

## D. Datenschutzrechtliche Bewertung

- 9 In rechtlicher Hinsicht hat es im Juni 2015 Änderungen in der Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) gegeben, die zum 01.08.2015 in Kraft getreten sind. Die neue SchulDSVO enthält zwar eine komplette Neuordnung der rechtlichen Bestimmungen. Inhaltlich gibt es jedoch im Hinblick auf den Zertifizierungsgegenstand keine Änderungen, die entscheidungserheblich wären. Eine wesentliche Änderung betrifft die Datenweitergabe an Elternvertretungen, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt (vgl. § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 SchulDSVO). Weitere das Produkt betreffende Änderungen finden sich in der Anlage zu § 6 SchulDSVO. Dort sind Datenarten konkret festgelegt worden, die von öffentlichen Schulen des Landes Schleswig-Holsteins verarbeitet werden dürfen. Die dort genannten Festlegungen für Datenarten werden in der aktuellen Version der Software, die Zertifizierungsgegenstand ist, eingehalten. Die Voraussetzungen für die Einhaltung der neuen SchulDSVO liegen damit vor.

Seit der letzten Rezertifizierung wurde der Anforderungskatalog des ULD Gütesiegels angepasst. Darum soll an dieser Stelle die neue tabellarische Darstellung erfolgen.

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
<b>Komplex 1:</b>		
1.1 IT-Sicherheits-Schutzziele: Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit	adäquat	
1.2 Datenschutz-Schutzziel: Nicht-Verkettbarkeit (inkl. Datensparsamkeit, Zweckbindung und Zwecktrennung)	adäquat	
1.3 Datenschutz-Schutzziel: Transparenz (inkl. Produktbeschreibung)	adäquat	
1.4 Datenschutz-Schutzziel: Intervenierbarkeit	adäquat	
1.5 Anpassung des IT-Produkts	adäquat	
1.6 Privacy by Default	adäquat	
1.7 Sonstige Anforderungen	entfällt	

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
<b>Komplex 2:</b>		
2.1.1 Gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten	adäquat	
2.1.2 Einwilligung des Betroffenen	adäquat	
2.1.3.1 Vorschriften über die Datenerhebung	adäquat	
2.1.3.2 Vorschriften über die Übermittlung	adäquat	
2.1.3.3 Löschung nach Wegfall des Erfordernisses	adäquat	
2.2.1 Zweckbindung und Zweckänderung	adäquat	
2.2.2 Erleichterung der Umsetzung des Trennungsgebotes	adäquat	
2.2.3 Gewährleistung der Datensicherheit (§§ 5, 6 LDSG, Anlage zu § 9 BDSG)	adäquat	
2.3 Datenverarbeitung im Auftrag	entfällt	
2.4.1 gemeinsame Verfahren/Abrufverfahren	entfällt	-
2.4.2 Trennung der Verantwortlichkeiten	adäquat	-
2.4.3 Veröffentlichungen im Internet	entfällt	
2.4.4 Weitere besondere technische Verfahren	entfällt	
2.5.1 Erleichterung bzw. Unterstützung von Pseudonymität und des Pseudonymisierens	adäquat	
<b>Komplex 3:</b>		
3.1.1. Physikalische Sicherung	Entfällt bzw. adäquat	obliegt der verantwortlichen Stelle
3.1.2 Authentisierung	adäquat	
3.1.3 Autorisierung	adäquat	
3.1.4 Protokollierung	adäquat	
3.1.5 Verschlüsselung und Signatur	entfällt	
3.1.6 Pseudonymisieren	entfällt	
3.1.7 Anonymisieren	entfällt	
3.2.1.1 Verfügbarkeit	adäquat	
3.2.1.2 Integrität	adäquat	
3.2.1.3 Vertraulichkeit	adäquat	
3.2.1.4 Nicht-Verkettbarkeit	adäquat	
3.2.1.5 Transparenz	adäquat	
3.2.1.6 Intervenierbarkeit	adäquat	
3.2.1.7 Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen	adäquat	
3.2.1.8 Test und Freigabe	adäquat	
3.2.2 Erleichterung der Vorabkontrolle	adäquat	
3.2.3 Erleichterung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis	adäquat	
3.2.4 Benachrichtigungspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten	entfällt	
3.2.5 Unterstützung der Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten	entfällt	
3.3.1 Verschlüsselung	entfällt	
3.3.2 Anonymisierung oder Pseudonymisierung	entfällt	
3.3.3.1 Mobile Datenverarbeitungssysteme	entfällt	
3.3.3.1 Video-Überwachung und –Aufzeichnung	entfällt	
3.3.3.1 Automatisierte Einzelentscheidungen	entfällt	
3.3.3.1 Veröffentlichungen im Internet	entfällt	
3.4 Pflichten nach Datenschutzverordnung (DSVO), insbesondere für Verfahren	adäquat	
3.5 Anforderungen an den Betrieb bei Auftragsdatenverarbeitung	entfällt	
3.6 Sonstige Anforderungen	entfällt	

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
<b>Komplex 4:</b>		
4.1 Aufklärung und Benachrichtigung	adäquat	
4.2 Benachrichtigung des Betroffenen bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten	adäquat	
4.3 Auskunft	adäquat	
4.4.1 Berichtigung	adäquat	
4.4.2 Vollständige Löschung	adäquat	
4.4.3 Sperrung	adäquat	
4.4.4 Einwand bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung	adäquat	
4.3.5 Gegendarstellung	adäquat	
4.5 Sonstige Anforderungen	entfällt	

In technischer Hinsicht ist die Erhöhung der Passwortlänge positiv zu bewerten. Im Hinblick auf die Anforderung 2.1.2 („Einwilligung der Betroffenen“) ist die Bewertung als adäquat erfolgt, da die Einhaltung dieser Anforderung beim Einsatz der Software möglich ist, aber nicht von der Software gesondert unterstützt wird. Die Schulleitung hat Vorsorge dafür zu treffen, dass eine Übermittlung von Daten auf Basis einer Einwilligung (z.B. in den Fällen des § 12 Abs. 5 SchulDSVO) nur dann erfolgt, wenn eine Einwilligung wirksam vorliegt.

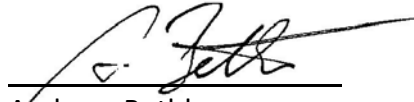
## **E. Zusammenfassung**

**1**

Zusammenfassend kann dem Produkt SCOLA in der aktuellen Version nach wie vor eine adäquate Umsetzung der Belange des Datenschutzes bescheinigt werden.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 30.06.2016



Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (technisch)

Flensburg, den 30.06.2016



Stephan Hansen-Oest

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (rechtlich)